

Amtsgericht München

Az.: 332 C 1312/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

fairforce.one Rechtsdienstleistungsgesellschaft mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer,
Weißenfeller Str. 65J, 04229 Leipzig
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] **Versicherung** [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 24.06.2025 aufgrund des Sachstands vom 30.05.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 105,67 € nebst Zinsen in Höhe vom 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2.10.2023 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 105,67 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 105,67 € aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 249, 398 BGB, 115 VVG.

1. Die Klägerin ist **aktivlegitimiert**.

Der Geschädigte [REDACTED] hat seinen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten mit Vereinbarung vom 08.05.2023 wirksam an die Klägerin abgetreten. (vgl. Anlage K 2).

Aus dem von der Klägerin angegebenen Link (<https://formulare.bfj.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=017DEA244A8BBAE45F04>) ergibt sich, dass die Klägerin ordnungsgemäß als Rechtsdienstleister im Sinne von § 10 RDG registriert ist.

2. Die Abtretung ist insbesondere auch nicht unwirksam gemäß § 134 BGB i.V.m. § 3 RDG.

Das Gericht schließt sich hier den Ausführungen im Urteil vom 27.06.2024 (335 C 20883/23) in eigener Würdigung der Sach- und Rechtslage an:

„Entgegen dem Vorbringen der Beklagten ist eine unzulässige Überschreitung der der Klägerin nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zukommenden Befugnisse nicht ersichtlich und durch die Beklagte jedenfalls auch nicht schlüssig dargetan.

Vielmehr gilt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG, dass registrierte Personen Inkassodienstleistungen erbringen dürfen, wobei gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 RDG bestimmt ist, dass Rechtsdienstleistung die „unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der

auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistungen)“ ist.

Eine Überschreitung der nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zulässigen Befugnisse und Aufgaben durch die Klägerin ist insoweit nicht ersichtlich.

Nach klarstellender Rechtsprechung durch den BGH (vgl. BGH, Urteil vom 07.03.2023, Az. VI ZR 180/22) ist vielmehr der Begriff der Inkassoleistung nicht in einem „zu engen Sinne zu verstehen“, sondern ist „innerhalb des mit diesem Gesetz verfolgten Schutzzwecks, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 I 2 RDG) – eine eher großzügige Betrachtung geboten“. Hierbei ist es registrierten Inkassodienstleistern insbesondere auch „nicht verwehrt, im Rahmen des außergerichtlichen Forderungseinzugs“ auch „in substantieller Weise Rechtsberatung“ vorzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 07.03.2023, Az. VI ZR 180/22).

Im Einzelnen hat der BGH hierzu ausgeführt (BGH, Urteil vom 17.9.2019 – VI ZR 396/18): „Sowohl die Entstehungsgeschichte des RDG als auch die durch den Gesetzgeber mit diesem Gesetz verfolgte Zielsetzung sprechen ebenfalls für ein solches, nicht zu enges Verständnis des Begriffs der Inkassodienstleistung iSd § 2 II 1 RDG. Wie oben (unter II 2 d) bereits erwähnt, hat der Gesetzgeber mit dem RDG das Ziel einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen verfolgt. Hierbei wollte er an die zuvor bereits in diese Richtung weisende Rechtsprechung des BVerfG anknüpfen, diese umsetzen und fortführen und zugleich den Deregulierungsbestrebungen der Europäischen Kommission im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs Rechnung tragen (vgl. BT-Drs. 16/3655, 1, 26 ff., 42). Vor dem am 1.7.2008 erfolgten Inkrafttreten des RDG hatte der BGH allerdings – in Übereinstimmung mit der damals einhelligen Meinung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. Kilian NJW 2019, 1401 [1402 mwN]) – zu den im Rechtsberatungsgesetz enthaltenen Vorgängerregelungen die Auffassung vertreten, dass es dem Inhaber einer Inkassoyerlaubnis (Art. 1 § 1 I 1 iVm S. 2 Nr. 5 RBerG) untersagt sei, seine Kunden – wie dies die Kl. im vorliegenden Fall getan hat – darüber zu beraten, ob und nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten und in welcher Höhe ihnen überhaupt eine Forderung zusteht (s. nur BGH NJW-RR 2001, 1420 = WM 2000, 2423 unter II 1 b aa mwN). Hierbei war der BGH davon ausgegangen, dass dem traditionell geprägten Berufsbild des Inkassounternehmers die – auch dem (damaligen) Selbstverständnis der Inkassowirtschaft entsprechende – Vorstellung zugrunde liege, dass Inkassobüros sich nur mit voraussichtlich unbestrittenen oder ausgeklagten bzw. titulierten Forderungen befassen. An dieser Rechtsprechung hat der BGH jedoch nicht mehr festgehalten (s. nur BGHZ 170, 18 = NJW 2007, 593 Rn. 27; BGH NJW 2009, 534 Rn. 10), nachdem das BVerfG mit Beschluss vom 20.2.2002 (NJW 2002, 1190) entschieden hatte, dass das vorstehend genannte enge Verständnis der Befugnisse eines Inkassounternehmens, das über eine behördliche Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten hinsichtlich der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen (Art. 1 § 1 I 2 Nr. 5 RBerG; heute: eine Registrierung gem. § 10 I 1 Nr. 1 RDG für den Bereich der Inkassodienstleistungen) verfüge, dem Maßstab des Art. 12 I GG nicht gerecht werde und die Berufsausübungsfreiheit des Inkassounternehmens verletze. Auch die Literatur ist dieser Rechtsprechung des BVerfG gefolgt und vertritt seitdem – soweit ersichtlich – einhellig die Auffassung, einem solchen Inkassodienstleister sei auch eine umfassende

de rechtliche Forderungsprüfung und eine substanzielle Beratung des Kunden über den Forderungsbestand gestattet“ (vgl. etwa Overkamp in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 2 RDG Rn. 44; Krenzler/Offermann-Burckart, § 2 Rn. 134; Grunewald/Römermann, RDG, 2008, § 2 Rn. 67; Kilian in Kilian/Sabel/vom Stein, Das neue Rechtsdienstleistungsrecht, 2008, § 6 Rn. 132 f.; Siegmund in Gaier/Wolf/Göcken, § 10 RDG Rn. 57; Sabel AnwBl 2007, 816 [817]; Henssler NJW 2019, 545 [546], jew. mwN).

Nach dem Vorgesagten ist eine Überschreitung der vom BGH als zulässig erachteten Rechtsberatung durch die Klägerin nicht ersichtlich. Die Klägerin durfte vielmehr eine rechtliche Prüfung der ihren Kunden zukommenden Forderungen durchführen und diese über den Forderungsbestand umfassend beraten.“

3. Die Beauftragung der Klägerin war auch **erforderlich**.

Der Fall war auch nicht derart einfach gelagert, das die Geschädigte nicht bereits bei der erstmaligen Geltendmachung der Schadensersatzansprüche einen Rechtsbeistand einschalten durfte.

Grundsätzlich kann ein Unfallgeschädigter vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung aus dem materiellrechtlichen Anspruch auf Übernahme der durch den Schadensfall verursachten Kosten gem. § 249 BGB verlangen, dass die Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung ersetzt werden, wenn es sich nicht um einen ganz einfach gelagerten Sachverhalt handelt und es ihm deshalb zuzumuten ist, den Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts geltend zu machen (BGH, Urteil vom 08.11.1994, VI ZR 3/94 = NJW 1995, 446 [447] m.w.N.).

Inkassodienstleistungskosten sind als materielle Schadenspositionen dabei - ebenso wie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten - im Sinne von § 249 BGB grundsätzlich erforderlich und im vollen Umfang erstattungsfähig (BGH, Urteil vom 07.03.2023, VI ZR 180/22 und BGH, NJW RR 2024,14).

Dies gilt auch, wenn wie hier, die Klägerin den Anspruch nicht als Direktgeschädigte aus dem Unfallereignis, sondern in ihrer Stellung als Zessionar entgelten macht. Der Rechtsanspruch verändert seine Natur nicht durch die Abtretung.

Ein derart einfach gelagerter Fall, dass die Einschaltung des Inkassodienstleisters ausnahmsweise nicht erforderlich war liegt hier nicht vor.

An dem Unfall waren zwei Fahrzeuge beteiligt, es wurden Reparaturkosten, eine Wertminderung und Sachverständigenkosten geltend gemacht, aus einer Vielzahl von Fällen ist bekannt, dass gerade diese Positionen oft Streitpotenzial bergen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der geltend gemachten Schadenspositionen seit Jahren ändert diese kontrovers diskutiert wird.

4. Es liegt auch kein Verzicht auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten vor, in dem die Klägerin wirbt, dass dem Geschädigten keine Kosten durch die Einschaltung der Klägerin entstehen.

Die Klägerin verzichtet im Außenverhältnis erkennbar nicht komplett auf die Geltendmachung ihrer Kosten gegenüber dem Geschädigten, sondern sie streckt diese Kosten nur vor um sich diese sodann vom Geschädigten zu holen, soweit die Beklagte nicht leistet.

Sie wirbt damit, dass die Gebühr ein Teil des gesetzlichen Schadensersatzanspruchs ist und daher von der Beklagten zu erstatten. Sie wirbt nicht damit, dass sie die Kosten auch dann nicht in Rechnung stellt, wenn der Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte nicht besteht.

Ein vollständiger Verzicht auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wird nicht erklärt.

Die Beauftragung der Klägerin durch die Unfallgeschädigten ist daher zulässig erfolgt.

5. Die Beklagte hat sich mit der Zahlung der Ansprüche seit dem 02.10.2023 im Verzug befunden, da die Klägerin die Ansprüche aus dem Unfall unter Fristsetzung angemahnt hat, §§ 280, 286, 288 BGB.

6. An vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten kann die Klägerin geltend machen eine 1,3 Gebühr aus dem Gegenstandswert der berechtigten Klageforderung von 2.277,44 €, zuzüglich pauschale Auslagen und der Mehrwertsteuer. Dies sind 367,23 €. Hierauf hat die Beklagte vorgerichtlich 261,56 € geleistet, sodass die Klägerin noch 105,67 € geltend machen kann.

7. Die Verzugs pauschale in Höhe von 40 € ist nicht substantiiert dargetan.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts. In einer Vielzahl von vergleichbaren Fällen wurde die Klageforderung beglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München

Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 14.07.2025

■■■■■■■■■■, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle